

<u>Feuerwehrsatzung 2017</u>	<u>Feuerwehrsatzung 2019</u>
<p style="text-align: center;">§ 5 Stadtkommando</p> <p>j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stadtkommando</p> <p>j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung</p> <p>(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aurich, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft gem. § 12 Abs. 2 NBrandSchG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung</p> <p>(1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Aurich ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, 2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und 3. das 16. Lebensjahr vollendet hat. <p>Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.</p>

<p>(7) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie regelmäßig am Übungsbetrieb teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren.</p>	<p>(7) gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Angehörige der Altersabteilung</p> <p>(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Angehörige der Altersabteilung</p> <p>(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf Antrag ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Rechte und Pflichten</p> <p>ohne 8</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Rechte und Pflichten</p> <p>(8) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Satz 1 gilt nicht für</p>

Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm beauftragte Person. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm beauftragte Person bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetzes hin; der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (3) b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (3) b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit **Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.**